

teiligen in anderer Form eingegangen wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der im Muster vorgesehenen Verpflichtung erzeugt werden.

**Waren, für die ein erhöhtes Risiko besteht und die Befreiung von der Sicherheit nicht gilt**

§ 19b

Waren, für die ein erhöhtes Risiko besteht und die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach §35 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung über das Versandverfahren nicht gilt, sind in der Liste in Anhang XII aufgeführt.

**Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung**

§ 19c

(1) Der Hauptverpflichtete benennt entweder anlässlich der Ausstellung der Bescheinigung oder jederzeit später während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf deren Rückseite die Personen, die er ermächtigt hat, in seinem Namen Anmeldungen zum Versandverfahren zu unterzeichnen. Die Benennung besteht in der Angabe des Namens und des Vornamens der ermächtigten Person und ist vom Hauptverpflichteten durch Unterschrift zu bestätigen. Es bleibt dem Hauptverpflichteten überlassen, die Felder zu streichen, die er nicht benutzen will. Der Hauptverpflichtete kann die Eintragung einer ermächtigten Person auf der Rückseite der Bescheinigung jederzeit ungültig machen.

(2) Die auf der Rückseite der einer Abgangszollstelle vorgelegten Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung eingetragenen Personen werden als ermächtigte Vertreter des Hauptverpflichteten angesehen.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann jedoch von den Zollbehörden, die die Befreiung gewähren, einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(4) Bei Rücknahme der Befreiung von der Sicherheitsleistung ist der Hauptverpflichtete gehalten, den Behörden, die die Befreiung gewährt haben, unverzüglich sämtliche ihm ausgehändigte Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, zurückzugeben.

**Titel III**

**Verwendung der Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren**

**Allgemeines**

§20

(1) In diesem Titel werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Waren innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR befördert werden, deren Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder der DDR untersagt ist oder Beschränkungen, einer Steuer oder einer anderen Abgabe unterworfen sind.

(2) Er ist jedoch nur anwendbar, soweit die Bestimmungen über die Untersagung, die Beschränkung, die Steuer oder die andere Abgabe ihre Anwendung ausdrücklich vorsehen, wobei Sonderregelungen, die diese Bestimmungen enthalten können, unberührt bleiben.

(3) Dieser Titel findet keine Anwendung, soweit die Beförderung der Waren innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR nur das Gebiet eines einzigen Staates berührt.

**Förmlichkeiten im Rahmen eines Versandverfahrens**

§21

Werden die in § 20 Absatz 1 genannten Waren zum Versandverfahren abgefertigt, so bringt der Hauptverpflichtete im Feld „Warenbezeichnung“ der Versandanmeldung einen der nachstehenden Vermerke an:

- Salida de la Comunidad sometida a restricciones
- Udforsel fra Faellesskabet undergivet restriktioner
- Ausgang aus der Gemeinschaft - Beschränkungen unterworfen
- Элоог сото түү Котубтт)ха члекийлүүлт) ОЕ ЛЕріоріоуов;
- Export from the Community subject to restrictions

- Sortie de la Communauté soumise à des restrictions
- Uscita dalla Comunità assoggettata a restrizioni
- Vertaten van de Gemeenschap aan beperkingen onderworpen
- Saida da Comunidade sujeita a restrições.
- Salida de la Comunidad sujeta a pago de derechos
- Udforsel fra Faellesskabet betinget af afgiftsbetaling
- Ausgang aus der Gemeinschaft - Abgabenerhebungen unterworfen
- Элоог ало түү Коивбтт)ха члекийлүүлт) ОЕ Елфариват]
- Export from the Community subject to duty
- Sortie de la Communauté soumise à imposition
- Uscita dalla Comunità assoggettata a tassazione
- Vertaten van de Gemeenschap aan belastingheffing onderworpen
- Saida da Comunidade sujeita a pagamento de impostões.

**Förmlichkeiten im Rahmen anderer Verfahren**

§22

(1) Werden die in § 20 Absatz 1 genannten Waren nicht zum Versandverfahren abgefertigt, so läßt die Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten der Versendung erfüllt werden, ein Kontrolllexemplar T 5 ausstellen. Der Beteiligte bringt im Feld 104 dieses Exemplars je nach Sachlage einen der in § 21 vorgesehenen Vermerke an.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Zollstelle bringt auf dem Zollpapier, mit dem die Waren befördert werden, je nach Sachlage einen der in § 21 vorgesehenen Vermerke an.

**Ausfuhr ohne weitere Förmlichkeiten**

§23

Die §§ 21 und 22 finden keine Anwendung, wenn bei der Anmeldung der Waren zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder der DDR bei der Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten zu erfüllen sind, nachgewiesen wird, daß der von den Beschränkungen befreende Verwaltungsakt vollzogen beziehungsweise, daß die Steuer oder Abgabe entrichtet worden ist oder daß die Waren nach der Sachlage ohne weitere Förmlichkeit aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder der DDR verbracht werden dürfen.

**Sicherheitsleistung**

§24

(1) Ist in den in § 20 Absatz 2 genannten Bestimmungen die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, so ist sie in den Fällen zu leisten, in denen die in § 20 Absatz 1 bezeichneten Waren nach den Angaben im Zollpapier während ihrer Beförderung zwischen einem Ort in der DDR und einem in der Europäischen Gemeinschaft gelegenen Ort, ausgenommen auf dem Luftweg, deren Gebiet vorübergehend verlassen.

(2) Die Sicherheit ist entweder bei der Abgangszollstelle, bei der die Versandförmlichkeiten für die Waren erfüllt werden, oder bei einer anderen Stelle zu leisten, die von dem Staat, zu dem die Abgangszollstelle gehört, hierzu bestimmt worden ist. Das Nähere regeln die zuständigen Behörden des betreffenden Staates. Handelt es sich um eine Maßnahme, die eine Steuer oder andere Abgabe vorsieht, so braucht keine Sicherheit geleistet zu werden, wenn die Beförderung im Versandverfahren erfolgt und bereits eine andere Sicherheit als eine Barsicherheit geleistet worden ist oder wenn im Hinblick auf die Personen des Hauptverpflichteten Befreiung von der Sicherheitsleistung vorgesehen ist.

**Beförderung über österreichisches oder schweizerisches Gebiet**

§25

(I) § 22 ist auch auf in § 20 Absatz 1 genannte Waren anzuwenden, die zwischen einem Ort in der DDR und einem in der Europäischen Gemeinschaft gelegenen Ort über österreichisches oder schweizerisches Gebiet befördert und dabei von einem der beiden Länder aus weiterversandt werden.

Abweichend von §11 dieser Bestimmung begleitet das Original des Kontrolllexemplars T 5 die Waren bis zur zuständigen Zollstelle des Bestimmungsstaats.

Die Abgangszollstelle bestimmt die Frist, innerhalb der die Waren in die Gemeinschaft oder die DDR zurückgebracht werden müssen.